An das

Verwaltungsgericht Dresden

Hans-Oster-Straße

01139 Dresden

– vorab per Fax an 0351 / 4 88 64 46 –

 , 08.02.21

**– EILT!!! Bitte sofort dem zuständigen Richter vorlegen! –**

**Gegenwärtiger bzw. angekündigter drohender Vollzug der Abschiebung!**

**Antrag gemäß § 123 VwGO**

Auf Antrag kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, vgl. § 123 Abs 1. S. 1 VwGO. Auf Grund der vollziehbaren Ausreisepflicht und der nunmehr monatlich stattfindenden Sammelabschiebungen nach Afghanistan sowie des unbestimmten Zeitpunkts der Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über den am 08. Februar 2021 gestellten Wiederaufgreifensantrag nach § 51 Abs. 1 S. 1 VwVfG auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG ist die einstweilige Aussetzung der Abschiebung dringend erforderlich.

Auf Grund der sich geänderten Sach- und Rechtslage zur wirtschaftlichen und pandemiebedingten Situation in Afghanistan hat der Antrag auf Feststellung eines Abschiebungsverbots mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Aussicht auf Erfolg.

**HIER WIE WIEDERAUFGREIFENSANTRAG**